

Vorlage der Stadt Speyer



Vorlagen-Nr.: 0196/2024

Abteilung: Finanzen, Controlling, Strategische Steuerung **Bearbeiter/in:** Schmitt, Tobias

Haushaltswirksamkeit: nein ja, bei Produkt: 61100
Investitionskosten: nein ja Betrag:
Drittmittel: nein ja Betrag:
Folgekosten/laufender Unterhalt: nein ja Betrag:
Im laufenden Haushalt eingeplant: nein ja Fundstelle:
Betroffene Nachhaltigkeitsziele:



Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Beratungsstatus
Stadtrat	12.12.2024	öffentlich	Information

Betreff: Verlängerung der Übergangsregelung zur Anwendung des § 2b UStG

Information:

Im November 2015 hat der Gesetzgeber die Einführung des § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) beschlossen, der die Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand grundlegend neu regelt und zum 01.01.2017 in Kraft getreten ist. Um die Auswirkungen dieses neuen Paragraphen analysieren und Betriebsprozesse dahingehend anpassen zu können, wurde den juristischen Personen des öffentlichen Rechts eine Übergangsfrist von 4 Jahren eingeräumt, das heißt, dass auf Antrag die Verpflichtung zur Anwendung des § 2b UStG bis zum 01.01.2021 hinausgeschoben werden konnte. Von diesem Optionsrecht hat die Stadt Speyer auf Grundlage eines Stadtratsbeschlusses vom 05.10.2016 Gebrauch gemacht.

Die Übergangsfrist wurde aufgrund der Corona-Pandemie zunächst um zwei Jahre, und im Dezember 2022 um weitere zwei Jahre verlängert.

Mit dem Jahressteuergesetz 2024, welches am 18.10.24 im Bundestag und am 22.11.24 im Bundesrat verabschiedet wurde, ist dieses Optionsrecht ein weiteres Mal bis einschließlich 31.12.2026 verlängert worden. Die Kommunen haben somit zwei weitere Jahre Zeit, um notwendige Vorbereitungen zur Umstellung auf das neue Umsatzsteuerrecht zu treffen.

Städte, die auch nach dem 31.12.2024 weiterhin das alte Umsatzsteuerrecht anwenden möchten, müssen nach der aktuellen Entwurfsfassung keine gesonderte Erklärung gegenüber dem zuständigen Finanzamt abgeben, die Verlängerung greift vielmehr automatisch. Lediglich Kommunen, die ab dem 01.01.2025 das neue Umsatzsteuerrecht anwenden möchten, müssen dazu mit Wirkung zum Beginn des Kalenderjahres 2025 die bisherige Optionserklärung gegenüber dem Finanzamt widerrufen. Die Stadt Speyer wird hiervon nicht Gebrauch machen und weiterhin das alte Umsatzsteuerrecht anwenden.